


Die sprachliche Verständigung im
Einbürgerungsverfahren
(Einbürgerungs-Praxis Kt. Solothurn;
Stand: 08.12.2011)

Sprachstandsnachweis 

Bewerber und Bewerberinnen, welche ein
Einbürgerungsgesuch ab dem 1. März 2011 einreichen,
müssen einen Sprachstandsnachweis der EBZ mit
einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachen-
portfolio) Niveau A2 oder höher vorweisen können.

Der Sprachstandsnachweis sollte nach Möglichkeit
bereits vor dem Einbürgerungsverfahren erfolgen.
Anmeldung erfolgt durch die Bewerber direkt beim
EBZ Olten. Kosten: aktuell Fr. 150.00 und ist an der
Prüfung bar zu bezahlen. Die Bewerbenden haben sich
mit einem gültigen Ausländerausweis auszuweisen. 

Personen deutscher Muttersprache

Personen, die genügende Sprachkenntnisse mittels
eines A2 Zertifikats (TELC / Goethe) nachgewiesen.

Personen, die sich über das Erfüllen der letzten
drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich
anerkannten deutschsprachigen Schule in der
Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich
ausweisen (Sekundarstufe I / Oberstufe).


Personen, die das Erfüllen der letzten drei Jahre
der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten
deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein,
Deutschland oder in Österreich nicht nachweisen können,
sofern sie sich über einen Lehrabschluss nach Massgabe
des Berufsbildungsgesetzes, über eine eidgenössische
bzw. kantonale Matur oder über einen Fach- bzw.
Diplommittelschulabschluss mit jeweils genügender
Deutschnote ausweisen.

Dispensation 

Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung
noch nicht schulpflichtig sind.

Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch
schulpflichtig sind und an einer staatlich anerkannten
deutschsprachigen Schule in der Schweiz eingeschrieben sind.


Auf besonderes Gesuch an die Fachkommission
Bürgerrecht bei Vorliegen eines Härtefalles


 Bedeutung


Sprache als "Türöffner" zur Schweizer
Kultur

Sprache als wichtiges Mittel und
Indiz zur Integration


Sprache nötig zur Wahrnehmung von
Rechten und Pflichten


 Gesetzliche Grundlagen: Art. 14 BÜG i.V.m.
§ 15 kant. BÜG bzw. Art. 26 BÜG bei erl.
Einbürgerung

 Abklärung im Verfahren

 Sprachliche Fähigkeiten müssen durch
Behörde qualifiziert werden

Bereits bei Gesuchseinreichung (Bürgergemeinden)
muss sprachliches Können ermittelt werden

 Ab dem 1. März 2011 ist das Erbringen eines
Sprachstandsnachweises ESP Niveau A2 oder
höher (mündlich und schriftlich) oder höher
erforderlich.

 Bewerber/-innen sind darauf hinzuweisen,
dass bei ungenügender sprachlicher
Verständigung auf das Gesuch nicht
eingetreten bzw. dieses abgewiesen wird